

Satzung

Des Förderverein Mensa Scharnhorstgymnasium Hildesheim

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Förderverein Mensa Scharnhorstgymnasium Hildesheim“. Er hat seinen Sitz in Hildesheim, soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das 1. Geschäftsjahr ist ein Rumpffjahr vom 01.08.2010 – 31.12.2010.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, das Ganztagskonzept des Scharnhorstgymnasiums Hildesheim, durch Sicherstellung der Mittagsversorgung der Schüler des Scharnhorstgymnasiums zu unterstützen. Dieser Zweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass dem Scharnhorstgymnasium die finanziellen Mittel zum Bau einer Schulmensa zur Verfügung gestellt werden. Hierbei ist Aufgabe des Vereins, die notwendigen Mittel einzuwerben und zur Verfügung zu stellen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist hierbei politisch, konfessionell und ethnisch neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Die Bildung von Rücklagen erfolgt gem. § 58 Ziffer 6 AO zur Erreichung des vorgenannten Zwecks.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied können natürliche und juristische Personen sein. Sie müssen die Ziele des Vereins befürworten und unterstützen.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag an den Vorstand beantragt, welcher über den Antrag entscheidet. Mit dem Antrag verpflichtet sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen und zur Entrichtung eines Jahresbeitrages, der mit Beginn des Geschäftsjahres (01.01. des Jahres) fällig wird.

Die Höhe des Beitrages bestimmt sich nach dem nach § 9 Ziffer 2 getroffenen Beschluss der Mitgliederversammlung.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ohne Angabe von Gründen ist statthaft.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, schriftliche Kündigung oder durch Ausschließung.

§ 4 Kündigung

Eine Kündigung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres.

§ 5 Ausschluss

Die Ausschließung eines Mitgliedes ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft das Ansehen des Vereins und dessen Interessen schädigt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Ist ein Mitglied für länger als ein Kalenderjahr mit seiner Beitragszahlung im Verzug, kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden, ohne dass es einer Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mindestbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Darüber hinaus sind Spendenzahlungen jederzeit möglich, über die der Verein nach Anerkennung der Gemeinnützigkeit, im Rahmen der steuerrechtlichen Richtlinien, Zuwendungsbescheinigungen erteilt.

§ 7 Sicherung der Gemeinnützigkeit

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n oder seinem/seiner Stellvertreter/in, sowie einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertreten. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

Der Vorstand besteht aus:

- + dem/der Vorsitzenden
- + dem/der Stellvertreter/in
- + dem/der Kassenwart/in
- + einem/einer Beisitzer/in

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand schriftlich, im Regelfall per E-Mail, unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen einzuberufen.

Sie beschließt insbesondere über

- + die Festsetzung der Mindestmitgliedsbeiträge
- + die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- + die Wahl des/r Kassenprüfers/in
- + den Ausschluss eines Mitglieds
- + die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soweit die Satzung nichts Gegenteiliges vorsieht, ist für die Beschlussfassung eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von 20% der Mitglieder unter Vorlage einer Tagesordnung beim Vorstand beantragt wird.

Über die Versammlung wird ein Protokoll gefertigt. Hierzu wird zu Beginn jeder Sitzung ein/e Schriftführer/in bestimmt. Das Protokoll ist von dem/der Schriftführer/in und den Vorstandsvorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in zu unterschreiben.

§ 11 Satzungsänderungen/Vereinsauflösung

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Hierzu ist die beabsichtigte Beschlussfassung in der Tagesordnung aufzuführen. Die entsprechenden Beschlüsse benötigen eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das „Hilfswerk der Freunde des Scharnhorstgymnasiums“, welches das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Sonstige Bestimmungen

Soweit die Satzung keine ausdrückliche Regelung trifft, finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 09.08.2010 errichtet.

Hildesheim, 09.08.2010

Am 04.11.2010 ist auf dem Registerblatt VR 200510 die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim erfolgt.